

070 – ZR II

Gemeinsames Prüfungsamt

Dammtorwall 13

20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlagen aus 10 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

---

RA Dr. Franz Hettinger

Karlsruhe, den 30. Mai 2017

Am Waldrand 2

76133 Karlsruhe

### Vermerk für Rechtsreferendarin Roth

Für Anfang nächster Woche ist ein Termin mit unserer langjährigen Mandantin Elvira Häuser, Tannenweg 7, 76135 Karlsruhe, vereinbart. Telefonisch hat mich Frau Häuser heute über Folgendes unterrichtet:

#### I.

Sie ist Alleinerbin ihres am 15. Mai 2017 völlig überraschend verstorbenen Bruders Klaus Schröder.

Dieser war in einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Karlsruhe verwickelt. Die ihrem Bruder am 29. März 2017 zugestellte Klageschrift nebst Anlagen hat sie gefaxt (**Anlage M 1**); sie liegt diesem Vermerk bei. Klaus Schröder hatte bereits Rechtsanwalt Schlosshauer beauftragt, ihn in dem Rechtsstreit zu vertreten. Die zur Klageerwiderung gesetzte Frist ist bis 26. Mai 2017 verlängert worden. Nach dem Tod des Beklagten hat Rechtsanwalt Schlosshauer einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt, dem entsprochen wurde.

Die Mandantin will eigentlich mit der Sache nichts zu tun haben, falls der Rechtsstreit aber mit ihr weitergehen sollte, will sie auf jeden Fall von uns vertreten werden.

Folgende Informationen der Mandantin dürften für Sie noch von Bedeutung sein:

Das monatliche Nettoeinkommen ihres unverheirateten Bruders betrug bei seinem früheren Arbeitgeber, der Cramer Baugesellschaft mbH, knapp 2.000,- Euro. Für sein nichteheliches Kind hat er Unterhalt bezahlt, im Jahre 2014 in Höhe von ca. 350,- Euro monatlich. Er verfügte damals über keinerlei Vermögen. Die Mandantin hält das Vorgehen der Kreditbank für unanstän-

dig. Die Bürgschaft habe ihr Bruder allein aus Sorge um den Erhalt seines Arbeitsplatzes übernommen. Er habe versucht, die Bürgschaft zu widerrufen, die Widerrufserklärung habe die Kreditbank zurückgewiesen. Außerdem habe ihr der Bruder berichtet, dass der Mitarbeiter der Kreditbank Spieß im Gespräch das Risiko der Bürgschaft verharmlost und ihm gesagt habe, die wirtschaftliche Lage der Cramer Baugesellschaft mbH sei so schlecht nicht.

Erstellen Sie bitte zur Vorbereitung des Gesprächs mit der Mandantin ein umfassendes Gutachten zur Rechtslage hinsichtlich der Klage der Kreditbank auf Zahlung von 50.000,- Euro. Bitte gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen prozessualen und materiell-rechtlichen Rechtsfragen, ggfls. hilfsweise, ein und klären Sie, was von unserer Seite zu veranlassen ist. Insbesondere soll auch zur Frage der eventuellen Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln unter AGB-rechtlichen Aspekten, ggf. hilfsweise, Stellung genommen werden. Gebührenrechtliche Fragen im Hinblick auf das Tätigwerden von RA Schlosshauer können Sie dabei außer Acht lassen.

Die Mandantin hat erklärt, dass sie die Entscheidung, ob sie das Erbe annimmt oder ausschlägt, ausschließlich davon abhängig macht, ob die Klage der Kreditbank Aussicht auf Erfolg hat.

## II.

Die Mandantin möchte Beratung in einem zweiten Punkt:

Nachdem Klaus Schröder seine Arbeitsstelle verloren hatte, hat er gelegentlich Bauarbeiten „schwarz“ durchgeführt. So hat er im August 2016 bei seinem Nachbarn Norbert Noll, zu dem er damals ein gutes Verhältnis hatte, ein Badezimmer neu gefliest. Als Vergütung waren 1.000,- Euro vereinbart. Dieser Betrag ist gezahlt worden, wobei man sich darauf geeinigt hat, dass die Bezahlung bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer erfolgen sollte, was auch geschah. Norbert Noll war allerdings mit der Leistung unzufrieden und hat die Beseitigung von Mängeln verlangt. Klaus Schröder hat der Mandantin gegenüber eingeräumt, dass die Arbeiten wohl tatsächlich nicht einwandfrei waren. Zu einer Mängelbeseitigung war er aber trotz entsprechend mitgeteilter Fristsetzung kategorisch und unumstößlich nicht bereit, da er sich inzwischen mit Norbert Noll völlig zerstritten hatte. Norbert Noll ließ daraufhin die Arbeiten anderweitig, ordnungsgemäß und nicht „schwarz“ durch den Handwerker Hans Helferich ausführen und erhob noch vor dem Ableben des Klaus Schröder Anfang April 2017 Klage gegen diesen beim Amtsgericht Karlsruhe, mit der er einen – der Höhe nach berechtigten – Schadensersatzanspruch von 600,- Euro geltend machte.

Die Mandantin hat dem gegnerischen Anwalt vor ein paar Tagen in einem Telefongespräch die Lage geschildert, woraufhin dieser erklärt hat, dass der Kläger (Norbert Noll) wegen einer schweren Erkrankung den Prozess nicht weiterbetreiben wolle und er deshalb beabsichtige, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

Bitte prüfen Sie, ob die Mandantin für etwaige Ansprüche des Noll einstehen muss und wie gegebenenfalls zu reagieren ist.

gez. Hettinger

Anlage M 1

## Abschrift für den Gegner

Rechtsanwalt Roll u. Koll.  
Wildpark 33  
76133 Karlsruhe

Karlsruhe, den 27. März 2017

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Str. 7  
76133 Karlsruhe

Eingang: Landgericht Karlsruhe 28. März 2017
--

## In dem Rechtsstreit

der Kreditbank Karlsruhe AG, vertreten durch den Vorstand Karl Beutling  
Marktplatz 50, 76131 Karlsruhe

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roll und Kollegen, Wildpark 33, 76133 Karlsruhe

g e g e n

Klaus Schröder, Pappelallee 14, 76133 Karlsruhe

- Beklagter -

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin

**K l a g e**

mit den Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 50.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01. Dezember 2016 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zur Begründung trage ich vor:

Der Beklagte war seit dem 01. Januar 2013 bei der neu gegründeten Cramer Baugesellschaft mbH in Karlsruhe als Bauleiter angestellt. Nachdem die Gesellschaft schon Ende 2013 in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, verhandelte deren Geschäftsführer mit der Klägerin über die Gewährung eines kurzfristigen Kontokorrentkredits von 200.000,00 Euro, verzinslich zu 10% pro Jahr. Die Klägerin erklärte sich dazu nur unter der Voraussetzung bereit, dass die Gesellschaft hinreichende Sicherheiten stellt. Daraufhin übernahmen der Beklagte und zwei andere Arbeitnehmer am 07. Januar 2014 je eine formularmäßig vorbereitete, selbstschuldnerische Bürgschaft „zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen aus ihrer Geschäftsverbindung“ bis zum Höchstbetrag von 200.000,- Euro. Eine Kopie der Bürgschaftsurkunde ist

**- Anlage K 1 -**

Die Einrede der Aufrechenbarkeit und § 776 BGB wurden ausgeschlossen. Unterzeichnet wurde die Bürgschaftsurkunde in den Geschäftsräumen der Klägerin. Deshalb stand dem Beklagten auch kein Recht zum Widerruf der Bürgschaftserklärung zu. Den von ihm erklärten Widerruf vom 22. März 2014, den ich als

**- Anlage K 2 -**

vorlege, hat die Klägerin folglich umgehend zurückgewiesen.

Kurze Zeit später gab die Cramer Baugesellschaft mbH das von ihr betriebene Baugeschäft auf und stellte im April 2014 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der mangels Masse abgelehnt wurde. Am 05. Mai 2015 kündigte die Klägerin das Darlehen fristlos. Die Verbindlichkeiten der Hauptschuldnerin betragen zu diesem Zeitpunkt 232.831,92 Euro.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus dem Bürgschaftsvertrag auf Zahlung eines Teilbetrages von 50.000,- Euro in Anspruch. Um dem in solchen Fällen von Bürgen gerne vorgebrachten Einwand der Sittenwidrigkeit gleich zu begegnen, weist die Klägerin darauf hin, dass sich der Beklagte aufgrund seines Einsatzes eine baldige wirtschaftliche Gesundung der Hauptschuldnerin und in der Folge auch höhere Bezüge versprochen hatte. Soweit der Beklagte vorprozessual behauptet hat, der Mitarbeiter der Klägerin Egon Spieß habe bei den Verhandlungen die wirtschaftliche Lage der GmbH als „so schlecht nicht“ bezeichnet, wird dies mit Nichtwissen bestritten.

Auch der nicht weiter ausgeführte Hinweis im Widerrufsschreiben auf die „Unzulässigkeit von Klauseln im Bürgschaftsvertrag“ verfängt nicht. Die von der Klägerin in ihren Formularverträgen verwendeten Klauseln halten einer Inhaltskontrolle stand.

gez. Roll

Rechtsanwalt

**- Anlage K 1 -****Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft**

zwischen

Klaus Schröder, Pappelallee 14, 76133 Karlsruhe

- nachfolgend Bürge -

und

Kreditbank Karlsruhe AG, vertreten durch den Vorstand Karl Beutling, Marktplatz 50, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend Gläubiger oder Bürgschaftsgläubiger -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Gegenstand der Bürgschaft**

Klaus Schröder übernimmt zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Kreditbank Karlsruhe AG mit der Cramer Baugesellschaft mbH, Waldstr. 7, 76133 Karlsruhe, eine Bürgschaft.

**§ 2 Selbstschuldnerische Bürgschaft**

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

**§ 3 Höchstbetrag der Bürgschaft**

Die Bürgschaft ist auf einen Betrag von höchstens 200.000,00 Euro begrenzt.

**§ 4 Verzicht auf Einreden**

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie auf die Rechte nach § 776 BGB.

**§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages**

[...]

**§ 6 Verjährung**

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB gilt nicht.

Karlsruhe, den 07. Januar 2014

gez. Karl Beutling

gez. Klaus Schröder

**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck des Vertrages im Übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile des Vertrages für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

**- Anlage K 2 -**

Klaus Schröder  
Pappelallee 14  
76133 Karlsruhe

Karlsruhe, 22.03.2014

Kreditbank Karlsruhe AG  
Marktplatz 50  
76131 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich meine Unterschrift unter den Bürgschaftsvertrag. Der Vertrag enthält mehrere unzulässige Klauseln.

gez. Klaus Schröder

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die an Rechtsreferendarin Roth gerichteten Aufträge sind zu erledigen. Hierbei ist auf alle in der Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens enthalten.

Ein Sachbericht ist nicht zu fertigen.

Bearbeitungszeitpunkt ist der **06.06.2017**.

2. Im Hinblick auf die Klage der Kreditbank ist ein Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, wenn dies dem Interesse der Mandantin entsprechen würde. Ein Begleitschreiben an die Mandantin ist nicht zu fertigen. Nur wenn hinsichtlich der Klage nichts zu unternehmen ist, ist dies in einem Schreiben an die Mandantin zu erläutern. Soweit rechtliche Ausführungen in einem Schriftsatz an das Gericht oder an die Mandantin erforderlich sind, kann insoweit auf konkrete Passagen des Gutachtens Bezug genommen werden.
3. Hinsichtlich der Klage des Norbert Noll ist ein Schriftsatz an das Gericht nicht zu entwerfen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Es ist auch davon auszugehen, dass Norbert Noll wegen seiner Erkrankung den Rechtsstreit tatsächlich für erledigt erklärt.
5. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) anhand der zum Bearbeitungszeitpunkt bekannten Sachlage zu erstellen. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist dies zu erörtern, jedoch davon auszugehen, dass von dem Mandanten keine weiteren Informationen zu erlangen sind.
6. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.
7. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Aufgabentext ausdrücklich etwas anderes ergibt.
8. Karlsruhe liegt im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf der Grundlage der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Bearbeitung nicht an.

Anlage 1: Auszug aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Anlage 2: Auszug aus der Abgabenordnung (AO)

Anlage 3: Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)



Anlage 1: Auszug aus dem **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz**  
(SchwarzArbG)

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei
  1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
  2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
  3. (...)
  4. (...)
  5. (...).
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die
  1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
  2. aus Gefälligkeit,
  3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
  4. (...)erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

---

Anlage 2: Auszug aus der **Abgabenordnung** (AO)

**§ 33 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.
- (2) (...)

### § 370 Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  3. (...)
- und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; (...)

---

#### Anlage 3: Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)

### § 1 Steuerbare Umsätze

- (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
  2. (...)

### § 14 Ausstellung von Rechnungen

- (1) (...)
- (2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:
1. Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung der Leistung eine Rechnung auszustellen (...)